

GOZ-Nr. 2180	Faktor/EUR
Vorbereiten eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone	1,0-fach = 8,44 € 2,3-fach = 19,40 € 3,5-fach = 29,53 €

### Abrechnungsbestimmung

Die Leistungen nach den Nummern 2180, 2190 oder 2195 sind neben den Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 nicht berechnungsfähig.

Die Leistungen nach der Nummer 2180 ist neben der Leistung nach der Nummer 2190 nicht berechnungsfähig.

Die Leistungen nach der Nummer 2195 ist neben der Leistung nach der Nummer 2180 berechnungsfähig.

Die Leistungen nach den Nummern 2180, 2190 und/oder die Leistungen nach der Nummer 2195 ist je Zahn nur jeweils einmal berechnungsfähig.

Die Kosten für die Verankerungselemente sind gesondert berechnungsfähig.

### Honorierung gemäß dem BEMA

Folgender Faktor entspricht dem BEMA-Honorar (BEMA-Nr. 13a): ca. 4,51-fach, (BEMA-Nr. 13b): ca. 5,5-fach<sup>1</sup>

### Leistungsbestandteile

- Präparieren eines Zahnes
- Füllen mit plastischem Aufbaumaterial zur Vorbereitung für die Aufnahme einer Krone

### Berechnungsfähig

- Die GOZ-Nr. 2180 ist einmal je Zahn berechenbar. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Kavitäten an einem Zahn, der Anzahl der zusammenhängenden Zahnoberflächen und der Größe der Kavität.
- Diese Leistung ist eine vorbereitende Maßnahmen zur Aufnahme einer Krone in Verbindung mit den GOZ-Nrn. 2195, 2200, 2210 und 2220 sowie Brücken in Verbindung mit den GOZ-Nrn. 5000, 5010, 5020, 5030 und 5040.

### Ggf. zusätzlich berechnungsfähig<sup>2</sup>

- GOZ-Nr. 0010 (eingehende Untersuchung)
- GOZ-Nrn. 0030/0040 (Aufstellen eines schriftlichen Heil- und Kostenplans)
- GOZ-Nr. 0070 (Vitalitätsprüfung)
- GOZ-Nrn. 0080/0090/0100 (Anästhesien)
- GOZ-Nr. 2010 (Behandlung überempfindlicher Zahnoberflächen)
- GOZ-Nr. 2030 (besondere Maßnahmen beim Präparieren und Füllen)
- GOZ-Nr. 2040 (Anlegen von Spanngummi)
- GOZ-Nr. 2195 (konfektionierter Stiftaufbau)
- GOZ-Nr. 2197 (adhäsive Befestigung, je Befestigungselement)
- GOZ-Nrn. 2200 ff. (Einzelkronen)
- GOZ-Nr. 2250 (konfektionierte Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde)
- GOZ-Nr. 2260 (Provisorium im direkten Verfahren, ohne Abformung)
- GOZ-Nr. 2270 (Provisorium im direkten Verfahren, mit Abformung)
- GOZ-Nr. 2290 (Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückenglieds/Stegs o. Ä.)
- GOZ-Nr. 2300 (Entfernen eines Wurzelstiftes)
- GOZ-Nr. 2310 (Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz)
- GOZ-Nr. 2320 (Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale an festsitzendem Zahnersatz, ggf. Wiedereingliederung und Abformung)
- GOZ-Nr. 2330 (indirekte Pulpenüberkappung)
- GOZ-Nr. 2340 (direkte Pulpenüberkappung)
- GOZ-Nr. 2350 (Amputation/Versorgung der vitalen Pulpa)
- GOZ-Nrn. 2360 ff. (endodontische Versorgung eines Zahnes)
- GOZ-Nr. 3070 (Exzision von Schleimhaut)

<sup>1</sup> Es wurde ein geschätzter BEMA-Punktewert in Höhe von 1,3 zugrunde gelegt (Stand 2022). Neben den unterschiedlichen Leistungsinhalten ist zu beachten, dass sich die Höhe des BEMA-Punktewertes ändern kann und regional sowie je gesetzlicher Krankenversicherung unterschiedlich ist.

<sup>2</sup> Die Liste der GOA-/GOZ-Nrn. ist ggf. nicht abschließend. Für die Nebeneinanderberechnung der einzelnen aufgeführten Leistungen untereinander sind die jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen zu berücksichtigen.

## Ggf. zusätzlich berechnungsfähig (Fortsetzung)<sup>3</sup>

- GOZ-Nr. 4020 (lokale Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen)
- GOZ-Nr. 4030 (Beseitigung scharfer Zahnkanten)
- GOZ-Nr. 4040 (Beseitigung grober Vorkontakte)
- GOZ-Nrn. 4050/4055 (Entfernen harter/weicher Zahnbeläge)
- GOZ-Nrn. 4070/4075 (parodontalchirurgische Therapie, insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremepte und Wurzelglättung, geschlossenes Verfahren)
- GOZ-Nr. 4080 (Gingivektomie, Gingivoplastik)
- GOZ-Nrn. 5000 ff. (Brückenpfeiler)
- GOZ-Nr. 5030 (Wurzelstiftkappe)
- GOZ-Nr. 5040 (Teleskopkrone)
- GOZ-Nrn. 5120, 5140 (provisorische Brücke)
- GOZ-Nrn. 7080/7090/7100 (festsitzendes Langzeitprovisorium)
- GOÄ-Nr. 1 (Beratung)
- GOÄ-Nr. 5 (symptombezogene Untersuchung)
- GOÄ-Nr. 6 (vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems)
- GOÄ-Nrn. 5000 ff. (Röntgendiagnostik)
- Verankerung einer Füllung mit parapulpärem Stift (= analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- internes Bleichen (§ 2 Abs. 3 GOZ oder bei zahnmedizinischer Notwendigkeit analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)

## Materialkosten<sup>4</sup>

- Die Kosten des Füllungsmaterials sind mit der GOZ-Nr. 2180 abgegolten.

## Nicht berechnungsfähig<sup>5</sup>

- mehrfach je Zahn
- je Kavität
- für einen temporären, speicheldichten Verschluss (= GOZ-Nr. 2020)
- für plastische Füllungen (= GOZ-Nrn. 2060, 2070, 2090, 2110)
- für Restaurationen aus Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik (= GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2010, 2120)
- in Verbindung mit Einlagefüllungen (= GOZ-Nrn. 2150, 2160, 2170)
- neben der GOZ-Nr. 2190 (gegossener Stiftaufbau)
- Abdeckung des Schraubenkanals einer implantatgetragenen Krone (= Bestandteil der GOZ-Nrn. 2200, 5000, 5040)
- für eine Aufbaufüllung in Mehrschichttechnik (= analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- für einen kanalverankerten Kronenkernenaufbau (= analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- für einen präendodontischen Aufbau (= analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)

## Kommentare und Hinweise

### Berechnung

Die GOZ-Nr. 2180 ist für Aufbaufüllungen zur Kronenvorbereitung mit plastischem Aufbaumaterial einmal je Zahn berechenbar. Sie kann auch trotz mehrerer getrennter Kavitäten an einem Zahn nicht mehrmals je Zahn berechnet werden. Allerdings ist die adhäsive Befestigung zusätzlich über die GOZ-Nr. 2197 berechnungsfähig.

### Aufbaufüllung mittels einer Mehrschichtrekonstruktion

Die Mehrschichtrekonstruktion ist nicht Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 2180. Die Berechnung erfolgt daher stattdessen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

### Aufbaufüllungen in Verbindung mit einem Schraubenaufbau/Glasfaserstift

Aufbaufüllungen nach der GOZ-Nr. 2180 können zuzüglich zu einem Schraubenaufbau oder einem Glasfaserstift nach der GOZ-Nr. 2195 berechnet werden. Wird die Aufbaufüllung oder der Stiftaufbau adhäsiv befestigt, kann in der gleichen Sitzung für denselben Zahn zweimal die adhäsive Befestigung nach der GOZ-Nr. 2197 berechnet werden, da es sich um zwei selbständige Maßnahmen handelt.

Die GOZ-Nr. 2180 ist nicht neben einem gegossenen Stiftaufbau nach der GOZ-Nr. 2190 berechnungsfähig.

### Beispiel Zahn 15:

- adhäsive Befestigung eines Glasfaserstiftes (= GOZ-Nrn. 2195, 2197 und Materialkosten für den Glasfaserstift)
- Aufbaufüllung (GOZ-Nrn. 2180 und 2197)
- adhäsive Wiederbefestigung einer Krone (= GOZ-Nrn. 2310 und 2197)

<sup>3</sup> Die Liste der GOÄ-/GOZ-Nrn. ist ggf. nicht abschließend. Für die Nebeneinanderberechnung der einzelnen aufgeführten Leistungen untereinander sind die jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Die Liste der GOÄ-/GOZ-Nrn. ist ggf. nicht abschließend. Für die Nebeneinanderberechnung der einzelnen aufgeführten Leistungen untereinander sind die jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Liste der GOÄ-/GOZ-Nrn. ist ggf. nicht abschließend.